

Steuertipps zum Jahresende



GESELLSCHAFTER:

Mag. Michael EHRENSTRASSER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Daniela ROTH, BA
Steuerberaterin

Mag. Klaus Dieter THOMASER
Steuerberater

Wien, im Dezember 2016

FÜR UNTERNEHMER	
<p>Gewinnfreibetrag (GFB): Handlungsbedarf bei Gewinn > € 30.000:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Gewinnfreibetrag ist ein Steuerzuckerl, das natürlichen Personen (Einzelunternehmern, OG/KG-Gesellschaftern), nicht jedoch GmbHs zusteht. ➤ Bis € 30.000 Gewinn x 13 % = € 3.900 Grundfreibetrag, der jedem ohne Investition zusteht und den wir für Sie automatisch in Anspruch nehmen. ➤ Ist Ihr Gewinn über € 30.000 und wollen Sie auch vom die € 30.000-Grenze übersteigenden Gewinn den GFB in Anspruch nehmen, sind Investitionen nötig, und zwar in: <ul style="list-style-type: none"> • abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mind 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV (nicht Software), Gebäudeinvestitionen) oder • Wertpapiere: Hier sind auch im Jahr 2016 nur Wohnbauanleihen (oder Wandelschuldverschreibungen von WohnbauAGs) begünstigt, keine anderen Wertpapiere! Wenn Sie investieren wollen, führen Sie dies bis spätestens 20.12.2016 durch, da die Investition für den Gewinnfreibetrag 2016 nur anerkannt wird, wenn das Wertpapier am 31.12.2016 auf Ihrem Depot ist. Behaltfrist: mind 4 Jahre! Vorsicht beim Kauf von „alten“ Wohnbauanleihen: Diese müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mind eine Restlaufzeit von 4 Jahren aufweisen. Übrigens: im Betriebsvermögen sind die Zinsen der Wohnbauanleihen nicht KEST-frei (im Privatvermögen sind bis zu 4 % Zinsen steuerfrei). • <u>Nicht geeignet</u> als Investitionsdeckung sind alle nicht abnutzbaren Anlagen, unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Rechte, Patente, Lizenzen und PKWs, Kombis, GWGs und gebrauchte Anlagen. ➤ Gerne ermitteln wir für Sie den noch notwendigen Investitionsbedarf auf Basis des zu erwartenden Gewinnes 2016.
<p>Investitionen vor dem Jahresende:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sie müssen das Wirtschaftsgut nicht nur erwerben, sondern bis zum 31.12.2016 in Betrieb nehmen, damit Sie die Halbjahresabschreibung geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen. ➤ Bis € 400 netto können die Investitionen sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden.

<p>Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. ➤ Einnahmen-/Ausgabenrechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen ihre Gewinne steuern.
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen:</p>	<p>Sind bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Jahres steuerlich absetzbar. Die Zahlung muss aber bis spätestens 31.12.2016 erfolgen.</p>
<p>Anschaffung Registrierkasse oder Kassensystem:</p> <p>Sofortabschreibung und Prämie von € 200:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffen Sie zwischen 1.3.2015 bis 31.3.2017 eine Registrierkasse (ein Kassensystem) an bzw rüsten Sie diese um, beantragen wir die Prämie von € 200 bzw bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen die Prämie von € 30 pro Eingabestation (mind aber € 200) mit Ihrer Jahressteuererklärung. ➤ Die Prämie wird dann Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben und ist steuerfrei (keine Betriebseinnahme, keine Kürzung der Anschaffungskosten).
<p>Vorsteuerabzug bei Anschaffung von Elektroautos:</p> <p><u>Achtung:</u> Die Begünstigung gilt nur für reine Elektrofahrzeuge mit CO₂-Ausstoß von 0 g/km. Hybridfahrzeuge fallen NICHT darunter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerabzugsberechtigt. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. ➤ Bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos kann eine positive Vorsteuerberichtigung für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden. ➤ Weitere Begünstigungen für Elektroautos aufgrund der fehlenden CO₂-Emissionen: <ul style="list-style-type: none"> • Keine NoVA und keine motorbezogene Versicherungssteuer • Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
<p>Umsatzgrenze für Kleinunternehmer:</p>	<p>Steuerbefreite Kleinunternehmer sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Nur eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Ansonsten kommt es zur Umsatzsteuerpflicht, wobei dann auch der Vorsteuerabzug zusteht.</p>
<p>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2016 beantragen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewerbetreibende und Ärzte können unter bestimmten Voraussetzungen bis spätestens 31.12.2016 rückwirkend für das Jahr 2016 die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2016 maximal € 4.988,64 und der Jahresumsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten maximal € 30.000 betragen werden. ➤ Antragsberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> • Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), • Personen über 60 Jahre und • Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte max € 415,72 und der monatliche Umsatz max € 2.500 beträgt. ➤ Der Antrag muss spätestens am 31.12.2016 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2016 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.
--	--

FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER

<p>Weihnachtsgeschenke bis max € 186 steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. ➤ <u>Achtung:</u> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).
<p>Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. ➤ Denken Sie daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. ➤ Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
<p>Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums:</p>	<p>Erstmals im Jahr 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.</p>
<p>Kinderbetreuungs-kosten: € 1.000 Zuschuss steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Leistet der Arbeitgeber <u>für alle oder bestimmte Gruppen</u> seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als 6 Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. ➤ Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.
<p>Jobticket:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zur Förderung der Benützung der Öffis können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohnes zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Achtung:</u> Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. ➤ Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.
Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. ➤ <u>Achtung:</u> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

FÜR ARBEITNEHMER	
Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2013 bei Mehrfachversicherung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wer im Jahr 2013 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig 2 oder mehrere Dienstverhältnisse, oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2016 rückerstatten lassen. ➤ Der Rückerstattungsantrag für Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt. ➤ Die Rückerstattung ist natürlich lohn- und einkommensteuerpflichtig.
Werbungskosten noch vor dem 31.12.2016 bezahlen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2016 bezahlt werden, damit sie heuer noch absetzbar sind. Dazu zählen zB: ➤ Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten oder Verpflegungsmehraufwand), ➤ Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, ➤ Kosten der Umschulung, ➤ beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge, ➤ Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, ➤ Telefonspesen und Kosten für Fachliteratur. ➤ Auch heuer geleistete Anzahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN	
Änderungen für Vermieter:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundanteil ist zu erhöhen: <ul style="list-style-type: none"> • Bisher idR 20 % laut Einkommensteuerrichtlinien; seit dem 1.1.2016 müssen für die Berechnung der Abschreibung vermieteter Gebäude im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung als nicht abschreibbarer Grundanteil ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses (zB Gutachten) grundsätzlich 40 % der Anschaffungskosten ausgeschieden werden.

	<p>Im Verordnungswege hat das BMF folgendes festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern UND durchschnittlichem Baulandpreis in dieser Gemeinde von weniger als € 400/m²: weiterhin 20 % Grundanteil • In Gemeinden ab 100.000 Einwohner (= Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck), oder in denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland mind € 400 beträgt, ist die Höhe des Grundanteils von den Wohn- oder Geschäftseinheiten im Gebäude abhängig: <ul style="list-style-type: none"> - bis 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten: 40 % Grundanteil - ab 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten: 30 % Grundanteil • Die Abschreibung ist erstmals für das Jahr 2016 entsprechend anzupassen. Dies wird von uns im Zuge der Jahressteuererklärungen 2016 durchgeführt. <p>➤ Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen auf 15 Jahre Seit 1.1.2016 sind diese betr Wohngebäude nicht mehr auf 10, sondern auf 15 Jahre verteilt abzusetzen.</p>
<p>(Topf-)Sonderausgaben bis max € 2.920:</p> <p><i>ab 1.1.2016 nur mehr für Verträge vor 1.1.2016</i></p>	<p>➤ <u>Seit 1.1.2016</u> können (Topf-)Sonderausgaben nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende <u>Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen</u> bzw mit der Bauausführung/Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.</p> <p>➤ <u>Tipp</u>: Diese Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen bzw Wohnraumschaffung/-sanierung noch bis Ende 2016 bezahlen.</p>
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag:</p>	<p>Unbeschränkt absetzbar sind weiterhin bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten), Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten sowie Steuerberatungskosten.</p>
<p>Kirchenbeitrag:</p>	<p>Höchstbetrag € 400 => Voraussetzung: im Jahr 2016 bezahlt</p>
<p>Spenden als Sonderausgaben:</p>	<p>➤ In Frage kommen insbesondere Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, für die Hilfe in nationalen und internationalen Katastrophenfällen und auch Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.</p> <p>➤ Eine genaue Auflistung der spendenbegünstigten Organisationen finden Sie auf www.bmf.gv.at.</p> <p>➤ Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10 % des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.</p>
<p>Außergewöhnliche Belastungen:</p>	<p>Außergewöhnliche Ausgaben, zB aufgrund von Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital und Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, aber nur, wenn und insoweit sie den Selbstbehalt (der maximal 12 % des Einkommens beträgt) übersteigen.</p>

<p>Kinderbetreuungs- kosten steuerlich absetzbar:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. ➤ Dazu zählen nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. ➤ Sämtl Kosten für die Ferienbetreuung 2016 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung können geltend gemacht werden.
<p>Wertpapierverluste realisieren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle Verkäufe seit dem 1.1.2016 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. ➤ Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit 1.1.2011 erworbenen Aktien u Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insb Anleihen, Derivate). ➤ <u>Tipp:</u> Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. ➤ <u>Tipp:</u> Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie die Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärung können wir dann für Sie eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwerte Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.
<p>Aufbewahrungspflicht:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zum 31.12.2016 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2009 aus, allerdings sollten aufgrund der Bemessungsverjährung Unterlagen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind. Im Zweifel kontaktieren Sie uns bitte. ➤ Für Unterlagen betreffend unternehmerisch genutzte Grundstücke beträgt die Aufbewahrungsfrist 22 Jahre. ➤ Tipp: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege iZm Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.